



## KUNDMACHUNG

UID: ATU58480977

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Hippach in seiner Sitzung vom 01.10.2024 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 807/3, 807/2, 806/2, 805/2, 807/5 KG 87112 Laimach (zur Gänze) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme eingelangt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung vom 26.02.2025 zu Tagesordnungspunkt 3 einstimmig mit 2 Enthaltungen (GR Mag. Max Fankhauser, GR Michael Sporer wegen Befangenheit) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von der Gemeinde Hippach geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 916-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach im Bereich 807/3, 807/2, 806/2, 805/2, 807/5 KG 87112 Laimach (zur Gänze) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach vor:

Umwidmung Grundstück 805/2 KG 87112 Laimach rund 873 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück 806/2 KG 87112 Laimach rund 639 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück 807/2 KG 87112 Laimach rund 600 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück 807/3 KG 87112 Laimach rund 409 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück 807/5 KG 87112 Laimach rund 752 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Hippach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hippach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Hippach unter <http://www.hippach-schwendau.at/hippach/> abgerufen werden.

angeschlagen am: 27.02.2025  
abgenommen am: 21.03.2025

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander

